



OTIF/RID/CE/GTP/2014/21

6. Oktober 2014

Original: Deutsch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17. bis 20. November 2014)

Thema: 5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle – Beispiele für die Angaben im Beförderungspapier

Antrag der Schweiz

Einleitung

1. Unterabschnitt 5.4.1.1.3 legt fest, dass das Wort "Abfall" im Beförderungspapier der offiziellen Benennung voranzustellen ist. Anschließend sind verschiedene Beispiele aufgeführt, welche es dem Benutzer des RID veranschaulichen sollen, wie das Beförderungspapier für Abfälle auszufüllen ist.
2. Die unter Absatz 5.4.1.1.3 genannten Beispiele betreffen ausschließlich die Beförderung in Versandstücken. Die Verwendung der in Absatz 5.4.1.1.1 j) geforderten Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (z.B. beim Transport von Abfällen in Kesselwagen oder in loser Schüttung) wird in keinem Beispiel erwähnt.
3. Weil die Beispiele unter Absatz 5.4.1.1.3 viele Möglichkeiten abdecken, könnte der Benutzer des RID denken, dass die Auflistung erschöpfend ist und dass bei den Sondervorschriften für Abfälle die Erwähnung der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr nicht erforderlich ist.

Antrag

4. Zur Klarstellung wird unter Absatz 5.4.1.1.3 ein zusätzliches Beispiel aufgeführt (neuer Text fett kursiv):

"5.4.1.1.3 Sondervorschriften für Abfälle

Wenn Abfälle (ausgenommen radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck «Abfall» voranzustellen, sofern dieser Ausdruck nicht bereits Bestandteil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist, z.B.

- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II» oder
- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II» **oder**
- unter Berücksichtigung von Absatz 5.4.1.1.1 j) «336, UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II».**

(Rest unverändert)"

Begründung

5. Die vorgeschlagene Ergänzung verbessert die Lesbarkeit des RID und macht den korrekten Eintrag im Beförderungspapier deutlich, zum Beispiel für den Transport von Abfällen in Kesselwagen oder in loser Schüttung. Diese Ergänzung betrifft nur das RID, weil die Bestimmung gemäß Absatz 5.4.1.1.1 j) nur im RID vorhanden ist.
-